OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551733/12/SE

Datum:
Linz, 22. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S.S., X, N., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. November 2019, GZ: BHVBN-2019-430943/7-HAS, betreffend naturschutzrechtliche Untersagung der Errichtung eines Folientunnels nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. November 2019, GZ: BHVBN-2019-430943/7-HAS, wurde die von S.S., X, N. (im Folgenden: die Beschwerdeführerin), mit Schreiben vom 5. September 2019 angezeigte Errichtung eines Folientunnels im Ausmaß von 30 m x 8,5 m x 3 m auf dem Grundstück Nr. x, KG N., untersagt, weil das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Die Entscheidung wurde von der belangten Behörde zusammenfassend wie folgt begründet:

Wie aus dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz hervorgehe, führe das geplante Vorhaben auf Grund der isolierten Lage und der atypischen Bauweise zu einer gravierenden und negativen Veränderung des Landschaftsbildes. Die genannten privaten Interessen am beantragten Vorhaben würden die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwiegen. Eine Abschirmung durch Bepflanzung variiere jahreszeitlich bedingt und sei daher nicht geeignet die Störung des Landschaftsbildes hintanzuhalten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehegatten, T.S., fristgerecht Beschwerde und beantragte das angezeigte Vorhaben naturschutzrechtlich zur Kenntnis zu nehmen.
In der Beschwerde wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

- Es würden die erzeugten Produkte über den Hofladen an Endverbraucher, andere Hofläden, Wirte und Altersheime vermarktet.
- Um die Produktion möglichst kostengünstig zu halten, werde die Gemüseproduktion auf einen Standort beschränkt.
- Das Grundstück Nr. x, KG N., sei insbesondere aufgrund der Bodenbeschaffenheit, Bodenfurchtbarkeit mit gutem Humusaufbau, Luftdurchlässigkeit und gutes Wasserhaltevermögen am besten geeignet.
- Die Gemüsefläche werde durch Bepflanzung von Bäumen umrandet, um einen Sichtschutz und ein günstiges Kleinklima zu schaffen.
- Es handle sich konkret nicht um eine Offenlandschaft.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 1. Dezember 2019, eingelangt am 16. Dezember 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret

vorgegebenen Beweisthemen beizuziehen. Der Gutachtensauftrag erfolgte am 3. Februar 2019.

I.5. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 25. Februar 2020 das Gutachten (inklusive Fotodokumentation) vom 2. März 2020, indem er den Ist-Zustand des Naturhaushaltes, des Erholungswertes, das derzeitige Landschaftsbild und das geplante Vorhaben beschrieb sowie ausführlich auf dessen Auswirkungen eingegangen ist.
Zusammengefasst kam der ASV zum Schluss, dass das Vorhaben aufgrund des isoliert situierten, vollkommen landschaftsfremden Baukörpers, der im starken Kontrast zu den vorhanden Landschaftselementen steht, das Landschaftsbild nicht nur vorübergehend maßgeblich negativ verändert. In der Folge ist auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes, weil einem Erholungssuchenden in dieser Kulturlandschaft das gegenständliche Bauwerk als deutlich landschaftsfremd und den Charakter dieser Kulturlandschaft konterkarierend in Erscheinung tritt, wesentlich.

I.6. Die Beschwerdeführerin wies in ihrem Schreiben vom 4. März 2020 insbesondere darauf hin, dass der Gemüsegarten im Ausmaß von ca. 10.000 m^2 mit wenig maschinellem Einsatz für Klimaschutz, Artenvielfalt, Umweltschutz, junge Menschen, regionale Wirtschaft, Bewusstseinsbildung, Ernährungssicherheit, Ernährungssouveränität, Krisensicherheit, Gesundheit und Welternährung (Market Gardening) stehen würde. Weiters stellte sie einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort.

I.7. Das Gutachten des ASV vom 2. März 2020 wurde allen Parteien gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 15. April 2020 zur Kenntnis gebracht.

I.8. Mit Eingabe vom 28. Mai 2020 legte die Beschwerdeführerin Unterschriftenlisten für das beantragte Vorhaben, einen Brief des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen und Fotos betreffend „Market Gardening" vor. Weiters wurden Argumente für die Errichtung des Folientunnels hinsichtlich Produktion gesunder und regionaler Lebensmittel, Versorgungssicherheit, Standort, Landschaftsschutz, Nutzen für die Öffentlichkeit und Weltklimaziele vorgebracht.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung, an der die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehegatten, ein Vertreter der belangten Behörde und der beigezogene ASV teilnahmen, durch.
Als Auskunftspersonen wurden Ing. S.H., Gemüsebauberater bei der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (kurz: AuskP 1) und Bürgermeister J.Ö. (kurz: AuskP 2) befragt.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige fasste sein Gutachten vom 2. März 2020 zusammen und wies darauf hin, dass sich der vom gegenständlichen Vorhaben betroffene Landschaftsraum derzeit durch das weitest gehende Fehlen von baulichen Anlagen, insbesondere Gebäuden, auszeichnet und wesentlich durch naturbelassene oder naturnahe Elemente der Kulturlandschaft geprägt wird. Aus diesem Grund bedeutet die Errichtung eines Gebäudes innerhalb dieses Raums eine voranschreitende Ausdehnung der in der Umgebung vorhandenen Bausubstanzen.

Auskp1 führte aus, dass aus seiner Sicht das gegenständliche Grundstück die - im Eigentum der Beschwerdeführerin stehende - einzig geeignete Fläche für die Umsetzung von fachlichem, modernen und zeitgemäßen Gemüseanbau sei. Um ganzjährig Gemüse produzieren zu können, sei ein Folientunnel bzw. Gewächshaus erforderlich.

Auskp2 wies darauf hin, dass der „B.S." als Direktvermarkter ein regionaler Nahversorger mit gesunden Produkten sei. Ein Mehrwert für die Gemeinde bestehe aber auch aufgrund der überregionalen Versorgung.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der gegenständliche Folientunnel Teil eines 10.000 m^2 großen Gartens auf dem Grundstück Nr. x sein sollte. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für Biobetriebe sei dieses Grundstück das einzig geeignete. Der Kundenstock sei sehr groß, weshalb aktuell die Nachfrage nach gesund produzierten Produkten nicht mehr erfüllt werden könne. Die Erweiterung des Betriebs mit dem „Gemüsegarten" samt Folientunnel würde es ermöglichen, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin im Vollerwerb im Betrieb arbeiten könnte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2020.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin brachte mit Schriftsatz vom 18. September 2019 die naturschutzbehördliche Anzeige über die Errichtung eines Folientunnels im Ausmaß von 30 m x 8,5 m x 3 m auf dem Grundstück Nr. x, KG N., bei der belangten Behörde ein.

Die Beschwerdeführerin ist Miteigentümerin des Gst. Nr. x, KG N., dessen gegenständliche Fläche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland – ausgewiesen ist.

Die Beschwerdeführerin führt gemeinsam mit ihrem Ehegatten einen landwirtschaftlichen Betrieb in biologischer Wirtschaftsweise. Die Produktion gliedert sich in Biolammfleisch, Biospeisegetreide und Biogemüse. Das angezeigte Vorhaben ist Teil eines geplanten Gemüsegartens im Ausmaß von 10.000 m^2 auf dem oben genannten Grundstück.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich (2000) befindet sich der beantragte Standort des Folientunnels in der Raumeinheit „Inn- und Hausruckviertler Hügelland". Es handelt sich um ein großräumiges Schlier- und Sandgebiet mit Decken- und Terrassenschotter in Randbereichen. Die Buckel- und Hügel-Landschaft weist flache (selten kleine, tiefer eingeschnittene) Täler und Erhebungen bis etwa 600 m Seehöhe auf. Das Gewässernetz ist grundsätzlich feingliedrig ausgebildet und ist besonders im zentralen Schliergebiet dicht mit oftmals noch mäandrierenden Bachläufen. In der Landwirtschaft dominiert Ackernutzung in +/- ebenen Lagen.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. als projektrelevante Aspekte das Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelter Landschaften von nicht agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung:
„Rein bäuerlich besiedelte Landschaftsteile mit raumtypischen Hofformen, die von einem reich strukturierten Mosaik aus Streuobstwiesen, standortgerechten Hecken und Sträuchern und einem Gemüsegarten umgeben sind, stellen ebenso wie Bäche mit ihren Ufergehölzen oder (artenreiche) Waldränder wichtige landschaftliche Parameter für die gesamte Raumeinheit dar. Besonders die Bebauung derartiger Bereiche mit Gebäuden ohne landschaftlichen und strukturellen Zusammenhang kann als sehr dominant und störend empfunden werden."
Als Gefährdung ist die Bebauungstätigkeit ohne Rücksicht auf landschaftliche Charakteristik angeführt.

Das gegenständliche Grundstück mit einer Fläche von etwa 6,97 ha befindet sich zum Großteil südwestlich des Ortsgebietes von I., ein schmaler Ausläufer erstreckt sich jedoch bis in dieses Ortsgebiet hinein und ist dort im nördlichen Randbereich dieses Grundstücks der Hof der Beschwerdeführerin samt Nebengebäude und einem Glashaus situiert.
Zwischen dem geplanten Standort des Folientunnels und den Gebäuden des Anwesens verläuft das sich hier in NW-SO-Richtung erstreckende, in das Gelände mehrere Meter tief eingeschnittenes B.tal des K.baches (im WISmap des Landes Oberösterreich als „S. Bach" bezeichnet), welcher in dieser Geländeeinsenkung in der Tiefenlinie verläuft. Die Hangflanken dieses B.tales sind zum Großteil naturnah bewaldet, bachbegleitend erstrecken sich hier aber auch mehrere, zum Großteil feuchtegeprägte, längliche Wiesenflächen. In dieser Senkenlage befindet sich auf dem sich dort erstreckenden Teil des gegenständlichen Grundstückes ein etwa

herzförmig ausgeformter Teich mit einer Länge von etwa 20 m und einer (etwas variierender) Breite von etwa 9 m (abhängig vom Wasserstand; digitale Messung im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes Oberösterreich).
Der flächenmäßig größte Teilbereich dieses Grundstückes erstreckt sich jedoch südlich dieses B.tales auf einer Seehöhe von etwa 450 m ü.A. und steigt gegen Südwesten hin sanft bis auf eine Seehöhe von annähernd 475 m ü.A. an. Die Hangkante zum Geländeabfall zum B.tal hin befindet sich auf etwa 445 m Seehöhe, während das Bachbett hier in der Tiefenlinie auf etwa 437 m Seehöhe verläuft. Die Bebauung auf der nördlichen Seite des B.tales, somit auch das Anwesen der Beschwerdeführerin, ist jedoch etwas höher als das sich südlich des B.tals befindliche Gelände gelegen (auf etwa 450 – 467 m ü.A.).
Der gesamte Grundstücksteil südlich des B.tales ist landwirtschaftlich geprägt und grenzt an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Westen und teilweise auch im Norden an Kleinwaldflächen an. Entlang einer kleinen Geländekante entlang der Grenze des gegenständlichen Grundstücks zum nordwestlich gelegenen Nachbargrundstück Nr. 4754/3, KG N., erstreckt sich eine etwa 80 m lange Obstbaumreihe bestehend aus etwa 8 Obstbäumen sowie lückig bestockt von vereinzelten weiteren Gehölzen.
Das Gelände südlich des B.tals des K.baches (S. Baches) ist weitläufig landwirtschaftlich geprägt und von Kleinwaldflächen, teilweise auch von langgezogenen Uferbegleitgehölzen, Kleingehölzen und vereinzelten Obstbäumen bzw. kleineren Obstbaumwiesen bei den Höfen geprägt.
Es handelt sich um eine zumindest großteils noch gut von Landschaftselementen gegliederte agrarisch geprägte Kulturlandschaft, deren Bebauung sich vorwiegend auf kleinere Hofverbände oder Einzelgehöfte samt landwirtschaftlicher Nebengebäude beschränkt, Einfamilienhäuser bzw. kleine Siedlungen aus mehreren Einfamilienhäusern sind in diesem Landschaftsbereich nur selten vorhanden. Das Landschaftsbild wird hier somit eindeutig und weitläufig von Flächen und Landschaftselementen einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft geprägt, innerhalb derer die Siedlungsflächen und Gehöftstandorte ebenso vornehmlich von bäuerlichen Anwesen geprägt sind.
Die zum beantragten Standort des Folientunnels nächstgelegen Siedlung ist I. im Norden in einer Distanz Luftlinie von etwa 135 m (südlicher Siedlungsrand), jedoch geländemorphologisch durch das angesprochene B.tal und die großteils bewaldeten Einhänge getrennt.
Die nördlichen Ausläufer des Hauptortes der Gemeinde, N., befinden sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 815 m Luftlinie, das Ortszentrum ist etwa 1.400 m entfernt. Von der Bebauung der Ortschaft I. und dessen unmittelbaren Randlagen abgesehen befindet sich im Umkreis von 500 m zum projektierten Standort des Vorhabens nur ein Bauernhof samt Nebengebäude, dieser befindet sich etwa 470 m Luftlinie südöstlich.
In infrastruktureller Hinsicht ist der nähere Landschaftsraum vorrangig durch die B135 „G. Straße" und untergeordnet auch durch die L1260 „W. Straße" erschlossen und durchschneiden diese Straßen die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft. Die

B135 verläuft durch die besagten Ortschaften I. und N. und stellt die Hauptverbindung zwischen Gaspoltshofen im Norden und Schwanenstadt im Süden dar. Die L1260 zweigt zwischen I. und N. von der B135 ab und verläuft in westlicher Richtung bis nach Atzbach.
Der aufgrund der lokalen Geländeverhältnisse und existenter Kleinwaldflächen vom beantragten Standort des Folientunnels aus einsehbare Landschaftsraum ist vornehmlich landwirtschaftlich geprägt und durch die Waldflächen und das bewaldete B.tal strukturell gegliedert. Einsehbar ist lediglich der Hofstandort des angesprochenen Bauernhofes im Osten, wobei auch dieser je nach konkretem Standort entlang des geplanten 30 m langen Bauwerks teils nur partiell einsichtig ist. Ansonsten sind gegen Nordwesten, Westen, Süden und Osten hin keine Einbauten in die Landschaft sichtbar, im Norden verläuft das B.tal mit den bestockten Einhängen und verdeckt hier der Gehölzbewuchs in der Vegetationsperiode zum Großteil den Blick auf die Ortschaft I.

Beim gegenständlichen Folientunnel handelt es sich um ein überdecktes und allseits geschlossenes Bauwerk. An zumindest einer Schmalseite ist eine Türe vorgesehen (lt. dem Antrag beiliegendem Beispielsfoto eine Schiebetüre). Aufgrund der angegebenen Dimensionen und einer Scheitelhöhe von 3,3 m kann dieser von Personen betreten werden.

Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten werden verändert, jedoch nicht unterbunden. Gemäß der Intention, hier eine Gemüseproduktion in Glashauskultur zu betreiben, werden solchen, diesen Standort potenziell nutzenden Pflanzen- und Tierarten, auf der überbauten Fläche die Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen entzogen. Es handelt sich bereits derzeit um eine landwirtschaftliche Produktionsfläche und nicht um einen artenreichen Lebensraum, welcher eine vordringliche naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung aufweisen würde.

Das Landschaftsbild wird im gegenständlichen Teilbereich maßgeblich durch charakteristische Elemente einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft geprägt, dies sind insbesondere Wiesen, Felder, Kleinwaldflächen und vereinzelt auch Obstbaumbestände sowie Flurgehölze und Hecken. Vom projektierten Standort des beantragten Folientunnels aus betrachtet sind Bauwerke gegen Norden/Nordosten zu (jenseits des eingeschnittenen B.tales) wahrnehmbar, es handelt sich hierbei um die Gehöfte samt Nebengebäude der Ortschaft I., welche als klar begrenzte geschlossene Ortschaft präsent ist und von welcher ein Teilabschnitt der südlichen Bebauungsgrenze sichtbar ist. Jedoch schränken die Wipfel der an den Hangflanken des B.tales stockenden Bäume die Sichtbarkeit der Bebauung ein und wird diese Sichtbarriere bei einsetzender Belaubung in der Vegetationsperiode maßgeblich verstärkt werden.
Weiters ist ein einzelnes Gehöft (Nebengebäude) im Osten sichtbar und in Verlängerung dieser Sichtachse ein etwa 950 m entfernter Sendemast.

Ansonsten sind aufgrund der Geländetopographie und der sichtverschattenden Wirkung von Gehölzbeständen vom Boden aus betrachtet keine weiteren Einbauten in die Landschaft wahrnehmbar und fügen sich aber auch weiter entfernet (jedoch vom Standort aus nicht einsichtige) Bebauungen abseits von Siedlungsflächen aufgrund der erkennbaren bäuerlichen Prägung (Gehöfte, Hofverbände, landwirtschaftliche Nebengebäude) in die Kulturlandschaft kausal nachvollziehbar ein.
Somit handelt es sich beim einsehbaren Umfeld des vorgesehenen und beantragten Standorts des Folientunnels um eine weitestgehend unverbaute Kulturlandschaft, fast ausschließlich geprägt durch Wiesenflächen, Felder, Kleinwaldflächen und weitere, jedoch kleinflächigere Landschaftselemente.

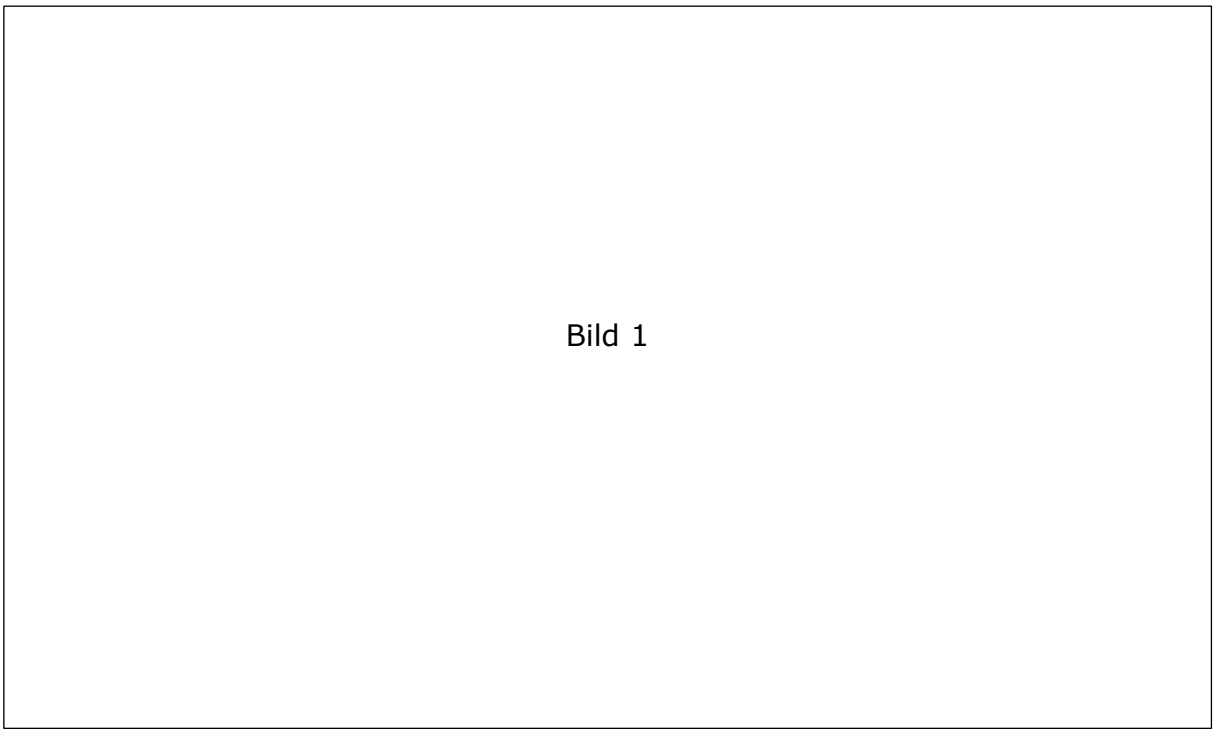

Als das einsehbare Landschaftsbild störend – da diesem Landschaftsbild nicht als zugehörig erscheinend – ist lediglich der etwa 950 m Luftlinie entfernet Sendemast zu nennen, welcher jedoch aufgrund der Distanz vergleichsweise klein erscheint.
Im Falle einer Bewilligung des Folientunnels wird somit ein technisch wirkendes, 30 m langes und 8,5 m breites Bauwerk mit einer Höhe von 3,3 m errichtet, welches aufgrund seiner Oberfläche aus transparentem Kunststoff trotz seiner Zweckwidmung als landwirtschaftliches Produktionsgebäude das lokale Landschaftsbild maßgeblich verändern wird. Es wird ein Bauwerk errichtet, welches sich in seiner Formgebung, Dimensionen und dem verwendeten Material grundsätzlich von allen in dieser einsehbaren Landschaft vorhandenen Landschaftselementen unterscheidet und dadurch dieses Landschaftsbild maßgeblich verändern und beeinträchtigen wird. Zudem soll dieses Gebäude räumlich vollständig isoliert von der vorhandenen Bebauung der Umgebung errichtet werden und würde somit als isoliertes Einzelobjekt in der traditionellen Kulturlandschaft in Erscheinung treten,

was aufgrund fehlender Vorbelastungen verstärkend auf die Beeinträchtigung des bisher präsenten Landschaftsbildes wirken würde und im starken Kontrast zu den vorhandenen Landschaftselement steht, welcher dem Betrachter unmittelbar erfahrbar wird. Der Eingriff ist nicht von vorübergehender Dauer. Diese Beeinträchtigung ist wesentlich und als deutlich negativ zu beurteilen.

Es existieren im Nahbereich keine dezidierten Erholung- oder Freizeiteinrichtungen und kann dieser Landschaftsbereich demzufolge lediglich von Personen genutzt und erfahren werden, welche sich zu Fuß bewegen (spazieren gehen, joggen, ...) oder allenfalls mit dem Rad fahren oder das Gebiet allenfalls überfliegen.

Für Personen, welche solche Nutzungen vornehmen, wird es bei Errichtung des Folientunnels zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung kommen, da ein Folientunnel inmitten einer ansonsten unverbauten Kulturlandschaft abseits des Ortsgebietes in Hinblick auf die Erwartungshaltung an eine traditionelle landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit eingestreuten naturnahen Landschaftselementen nicht in Einklang zu bringen ist. Es besteht eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Störung bei Realisierung des Vorhabens.

Die Gemeinde N. bestätigte die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan.

II.3. Unbestritten blieb, dass das geplante Vorhaben ein Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes ist, die gegenständliche Fläche des Grundstücks Nr. x, KG N., im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt.

Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nicht maßgeblich stört.

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 2. März 2020 sowie die in der mündlichen Verhandlung abgegebene fachliche Stellungnahme bzw. Beurteilung sind schlüssig, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar. Der ASV führte einen Lokalaugenschein durch und hat sich in ausführlicher und differenzierter Weise mit dem bestehenden Landschaftsbild und mit dem durch das Vorhaben ergebenden Eingriff in selbiges sowie mit den einhergehenden Auswirkungen auf den Erholungswert des Landschaftsbildes auseinandergesetzt.

Der ASV hat in seinem Gutachten die gesetzlich normierten Kriterien zu Grunde gelegt. Weiters hat er festgestellt, dass die Eingriffsintensität im Wesentlichen aus den Eigenschaften des Standortes und des projektierten Vorhabens resultiert.

Ferner kommen der von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständige und der im gegenständlichen Verfahren beigezogene ASV in ihren naturschutzfachlichen Ausführungen und Beurteilungen im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen. Auch wurde von der Beschwerdeführerin nicht auf gleicher fachlicher Ebene dem Gutachten des ASV entgegengetreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F.:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. [...]
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Z. 2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;

[...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken;
[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. [...]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. [...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

[...]"

III.1.2. Oö. Bautechnikgesetzes – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 67/1994, i.d.g.F.:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:
[...]
Z 5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
Z 12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.2. Von der Durchführung der mündlichen Verhandlung vor Ort konnte abgesehen werden, da der beigezogene ASV einen Lokalaugenschein am 25. Februar 2020 durchführte und eine ausreichende Fotodokumentation erstellte.

III.3. Unbestritten blieb, dass das geplante Vorhaben ein Gebäude im Sinne des Oö. BauTG 2013 ist, das gegenständliche Grundstück im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt.
Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nicht maßgeblich stört.

III.4. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bedarf der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg. cit.) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor seiner Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige. Für das konkrete Vorhaben besteht somit eine Anzeigepflicht.

III.5. Das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 – wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg. cit. bzw. ein Feststellungsverfahren nach §§ 9f leg. cit. – ist ein projektbezogenes Verfahren ist (vgl. etwa zu Feststellungsverfahren VwGH 3.11.2008, 2007/10/0141, 19.2.2001, 99/10/0065). Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Unterlagen der Beschwerdeführerin angezeigte Vorhaben, das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).
Die Ausführung des angezeigten Vorhabens ist gemäß § 6 Abs. 3 leg. cit. insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit.) zuwiderläuft.

III.6. Wie im Gutachten des ASV vom 2. März 2020 schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, wird mit der Errichtung des Folientunnels, welcher sich in seiner Formgebung, Dimensionen und dem verwendeten Material grundsätzlich von allen in der konkret einsehbaren Landschaft vorhandenen Landschaftselementen unterscheidet, dieses Landschaftsbild maßgeblich verändert und beeinträchtigt werden. Zudem soll dieses Gebäude räumlich vollständig isoliert von der vorhandenen Bebauung der Umgebung errichtet werden und würde somit als isoliertes Einzelobjekt in der traditionellen Kulturlandschaft in Erscheinung treten, was aufgrund fehlender Vorbelastungen verstärkend auf die Beeinträchtigung des bisher präsenten Landschaftsbildes wirken würde und im starken Kontrast zu den vorhandenen Landschaftselement steht, welcher dem Betrachter unmittelbar erfahrbar wird. Der Eingriff ist nicht von vorübergehender Dauer. Diese Beeinträchtigung ist wesentlich und als deutlich negativ zu beurteilen.

III.7. Das geplante Vorhaben verändert aufgrund des isoliert situierten, vollkommen landschaftsfremden Baukörpers, der im starken Kontrast zu den vorhanden Landschaftselementen steht, das Landschaftsbild nicht nur vorübergehend maßgeblich negativ. In der Folge ist auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes, weil einem Erholungssuchenden in dieser Kulturlandschaft das gegenständliche Bauwerk als deutlich landschaftsfremd und den Charakter dieser Kulturlandschaft konterkarierend in Erscheinung tritt, wesentlich.
Zusammengefasst wird daher festgestellt das geplante Vorhaben aufgrund der maßgeblichen Eingriffswirkung und der zumindest hohen Intensität der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die vorliegende Beeinträchtigung bzw. Störung des Landschaftsbildes und Erholungswertes kann durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden.

III.8. Eine Kenntnisnahme nach § 6 Oö. NSchG 2001 kann somit nur dann erfolgen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz das vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachte öffentliche oder private Interesse am beantragten Vorhaben überwiegt.

Für das beantragte Vorhaben liegt eine Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan vor, weshalb aufgrund der raumordnungsrechtlichen Deckung das Vorhaben diesbezüglich als im öffentlichen Interesse gelegen bewertet werden kann.

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist, so die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, grundsätzlich Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27.3.2000, 97/10/0149).

Als private Interessen an der Realisierung des Vorhabens brachte die Beschwerdeführerin Folgendes vor:

- Der Folientunnel soll Teil des 10.000 m^2 großen „Gemüsegartens" für die Produktion und Qualitätssicherung beim biologischen Gemüseanbau sein.
- Die Erweiterung des biologischen Gemüseanbaus trägt zur Einkommenssicherung bei.
- Der Ehegatte der Beschwerdeführerin könnte im Betrieb im Vollerwerb tätig sein.
- Das Grundstück Nr. x, KG N., ist das einzig geeignete Grundstück im Besitz der Beschwerdeführerin für das geplante Vorhaben wegen der Bodenverhältnisse, der geringen Entfernung zu Strom und Wasser und der geringsten Hangneigung im Vergleich zu den anderen Grundstücken.

- Abdeckung der gestiegenen Nachfrage nach biologischem Gemüse allgemein und insbesondere in den kälteren Jahreszeiten oder für speziellere Gemüsesorten.
- Gesicherte Versorgung von zwei Altenheimen, Gasthöfen, Hofläden und mehr als 100 Familien mit regional produziertem Biogemüse.

Die Versorgung der Bevölkerung mit regional und gesund produziertem Gemüse sei ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Diese von der Beschwerdeführerin angeführten privaten und öffentlichen Interessen am angezeigten Vorhaben sind glaubwürdig und nachvollziehbar. Jedoch wird die Beschwerdeführerin durch die Versagung der Errichtung des Folientunnels am beantragten Standort nicht gehindert bzw. nicht in so einem Ausmaß eingeschränkt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb des biologischen Gemüseanbaus nicht mehr möglich ist. Der Folientunnel ist Teil des 10.000 m^2 großen „Gartens" sowie Teil der Betriebserweiterung.
Hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit regional und gesund produziertem Gemüse ist festzuhalten, dass dies auch durch den Betrieb ohne Errichtung des gegenständlichen Folientunnels jetzt schon und auch weiterhin möglich ist.

Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung ist letztlich maßgeblich, dass der durch die Folienhalle entstehende Eingriff aufgrund seiner Formgebung, Dimensionen und dem verwendeten Material als isoliertes Einzelobjekt in der traditionellen Kulturlandschaft grundsätzlich von allen in dieser einsehbaren Landschaft vorhandenen Landschaftselementen unterscheidet und dadurch dieses Landschaftsbild maßgeblich verändern und beeinträchtigen wird sowie in hohem Maße störend auf die Landschaft wirkt und auch den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt (sh. dazu die Abbildung auf S. 8).

Diese von der Beschwerdeführerin vorgebrachten „anderen" Interessen am Vorhaben sind im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes aufgrund der hohen landschaftlichen Sensibilität und Eingriffsintensität durch das gegenständliche Vorhaben am konkreten Standort geringer zu bewerten, weshalb das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes alle anderen Interessen überwiegt. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes verletzt. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede

angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage", bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz benötigte für den Lokalaugenschein zum Zweck der Gutachtenserstellung eine halbe Stunde. Vom der Beschwerdeführerin sind hierfür Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Abwägung im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und auf sonstige öffentliche und private Interessen (hier, ob das Interesse an der eingriffsfreien Erhaltung der hier vorliegenden bebauungsfreien und deshalb besonders schützenswerten traditionellen Kulturlandschaft die anderen geltend gemachten Interessen überwiegt) handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig und existieren diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer